

13.02.23

Vk - Fz

Unterrichtung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 8. Februar 2023 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 2. Februar 2023 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf übersandt. Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates konnten seinerzeit in der Kabinettsvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurde sie in der heutigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen.

Es wird daher gebeten, die anliegende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G****Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
(NKR-Nr. 6625, BMDV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Rund 11.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Rund 144.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Mindestens rund 21.000 Euro Darüber hinaus nicht dargestellt
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt
Evaluierung	Eine Evaluierung der Neuregelung ist nicht vorgesehen. Jedoch ist die Evaluation des Deutschlandtickets, insbesondere seiner verkehrlichen und finanziellen Auswirkungen, in der Zuständigkeit der Länder beabsichtigt.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Regelungsvorhabens wie folgt beschrieben: Es wird eine signifikante Treibhausgas-Minderung erwartet.

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist in wesentlichen Teilen nicht erfolgt und somit nicht methodengerecht und nachvollziehbar. Der NKR beanstandet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages, dass die zu erwartenden erheblichen Folgekosten, die Ländern sowie Verkehrsbetrieben bei der Verteilung der Mittel in Zusammenhang mit der Umsetzung des 49-Euro-Tickets entstehen werden, nicht dargestellt wurden.

Das Ressort hat den Gesetzentwurf dem NKR mit einer Frist von einem Tag zur Prüfung übermittelt. Das entspricht in keiner Weise den verbindlichen Vorgaben aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und den Prinzipien der besseren Rechtsetzung. Zudem besteht bei der Einführung des „Deutschlandtickets“ keine krisenbedingte Eilbedürftigkeit.

II Regelungsvorhaben

Bei Regionalisierungsmitteln handelt es sich um Gelder, die der Bund den Bundesländern jährlich zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung stellt. Der Gesetzentwurf sieht die Erhöhung der Regionalisierungsmittel in den Jahren 2024 bis 2025 um jeweils 1,5 Milliarden Euro vor. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass deutschlandweit ein Nahverkehrsticket zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement vorgesehen ist (Deutschlandticket). Die mit der Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2023 bei den Unternehmen entstehenden Einnahmeausfälle werden von Bund und Ländern je zur Hälfte getragen. Daher werden die Regionalisierungsmittel bereits im Jahr 2023 um 1,5 Milliarden Euro (Abschlagszahlung) erhöht. Die tatsächlichen Mindereinnahmen im Jahr 2023 werden im Jahr 2024 festgestellt. Der Nachteilsausgleich reduziert sich, wenn durch die spätere Einführung Mindereinnahmen unterhalb von 3 Milliarden Euro anfallen.

III Bewertung

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist in wesentlichen Teilen nicht erfolgt und somit nicht methodengerecht und nachvollziehbar.

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Die Verkehrsunternehmen müssen die ihnen entstehenden Mindereinnahmen nachweisen und zur Erstattung beantragen. Den dadurch hervorgerufenen Erfüllungsaufwand (Bürokratiekosten) stellt der Regelungsentwurf nicht dar.

Verwaltung

Bund

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) schätzt für die Verwaltung auf Bundesebene in Zusammenhang mit der Prüfung der Verwendungsnachweise ab 2024 einen **jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe** von rund **11.000 Euro**. Diesen ermittelt das Ressort nachvollziehbar unter der Annahme, dass pro Land je ein Verwendungsnachweis zur Prüfung eingereicht wird und dass je Prüfung 2 Arbeitstage (16 Stunden) für Beschäftigte im gehobenen Dienst anfallen.

Durch die Prüfung der Einnahmeausfälle im Einführungsjahr 2023 entsteht der Bundesverwaltung **einmaliger Erfüllungsaufwand** nachvollziehbar in Höhe von rund **144.000 Euro**. Hierfür geht das Ressort von einem Zeitaufwand von 3 Arbeitstagen pro Land sowie von weiteren 12 Arbeitstagen für die Berücksichtigung weiterer Informationen aus. Der Zeitaufwand von insgesamt 60 Arbeitstagen (480 Stunden) wird monetär mit einem Lohnkostensatz von 300 Euro/Std nachvollziehbar bewertet.

Länder

Für die Erstellung der Verwendungsnachweise setzt das BMDV einen Arbeitsaufwand von 2 Tagen pro Land an. Für die Mittelverteilung untereinander sowie für die Unterrichtung des Bundes hierüber wird ebenfalls ein Arbeitsaufwand von 2 Tagen je Land angenommen. Bei einer Erledigung durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes geht das Ressort somit nachvollziehbar von einem **jährlichen Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **21.000 Euro** aus.

Ferner ist davon auszugehen, dass den Ländern Erfüllungsaufwand in Zusammenhang mit der Verteilung der Mittel an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen entstehen wird. Auch dieser Erfüllungsaufwand ist **nicht dargestellt**.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist in wesentlichen Teilen nicht erfolgt und somit nicht methodengerecht und nachvollziehbar. Der NKR beanstandet im Rahmen seines gesetzli-

chen Auftrages, dass die zu erwartenden erheblichen Folgekosten, die Ländern sowie Verkehrsbetrieben bei der Verteilung der Mittel in Zusammenhang mit der Umsetzung des 49-Euro-Tickets entstehen werden, nicht dargestellt wurden.

Das Ressort hat den Gesetzentwurf dem NKR mit einer Frist von einem Tag zur Prüfung übermittelt. Das entspricht in keiner Weise den verbindlichen Vorgaben aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und den Prinzipien der besseren Rechtsetzung. Zudem besteht bei der Einführung des „Deutschlandtickets“ keine krisenbedingte Eilbedürftigkeit.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Gudrun Grieser
Berichterstatterin

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (NKR-Nr. 6625, BMDV)

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) wie folgt Stellung:

Der NKR hatte in seiner Stellungnahme bemängelt, dass die Darstellung der Regelungsfolgen im Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes in wesentlichen Teilen nicht erfolgt und somit nicht methodengerecht und nachvollziehbar sei. Die zu erwartenden erheblichen Folgekosten, die den Ländern sowie den Verkehrsbetrieben bei der Verteilung der Mittel in Zusammenhang mit der Umsetzung des 49-Euro-Tickets entstehen, seien nicht dargestellt worden.

Darüber hinaus wies der NKR darauf hin, dass die ihm mit der Übermittlung des Gesetzentwurfs gesetzte Frist von einem Tag nicht den verbindlichen Vorgaben aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und den Prinzipien der besseren Rechtsetzung entspricht. Es bestehe keine krisenbedingte Eilbedürftigkeit bei der Einführung des Deutschlandtickets.

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, welcher am 1. Februar 2023 im Kabinett beschlossen wurde, das notwendige Verfahren eingeleitet, um den Ländern die für die Umsetzung des Deutschlandtickets notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorhabens liegt bei den Ländern, es soll ab dem 1. Mai 2023 eingeführt werden. Da die Mittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden müssen, wurde der Gesetzentwurf für besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz erklärt.

Die Bundesregierung wird den Hinweisen des NKR folgen und unter Inanspruchnahme des Statistischen Bundesamtes zeitnah eine Schätzung des bislang nicht bezifferten Erfüllungsaufwandes vorlegen. Hierbei wird darzustellen sein, inwiefern der jeweilige Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft und den Ländern aus der Mittelbereitstellung durch den Bund oder aus dem Verwaltungshandeln der Länder selbst resultiert.